

JUGENDORDNUNG

des Sportvereins Rot-Weiß e.V. Mülheim an der Ruhr

§ 1 (Name und Mitgliedschaft)

Mitglieder der Jugendabteilung des Sportvereins Rot-Weiß e.V. Mülheim/Ruhr sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§ 2 (Verwaltung und Aufgaben)

Die Jugendabteilung des Sportvereins Rot-Weiß e.V. führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwaltung der, ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugendabteilung sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit. Gesunderhaltung und Lebensfreude.
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeiten Zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
- d) Entwicklung neuer Formen des Sportes. der Bildung und zeitgemäßer Gesellung.
- e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
- f) Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3 (Organe)

Organe der Jugendabteilung des SV Rot-Weiß e.V. sind:

- a) der Vereinsjugendtag
- b) der Vereinsjugendausschuss

§ 4 (Vereinsjugendtag)

a) Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend des SV Rot-Weiß e.V. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.

b) Aufgaben der ordentlichen Vereinsjugendtage sind:

- b.1 Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses.

- b.2 Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses.
 - b.3 Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes.
 - b.4 Entlastung des Vereinsjugendausschusses.
 - b.5 Wahl des Vereinsjugendausschusses
 - b.6 Wahl der Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
 - b.7 Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich statt.
- Er wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Aushang einberufen.
- Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50% der Stimmen des gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.
- d) Der Vereinsjugendtag wird Beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt wird.
 - e) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
 - f) Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme. Von F- bis einschließlich D-Jugend, hat ein Elternteil Stimmrecht für das Kind.

§ 5 (Vereinsjugendausschuss)

- a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern, den Beisitzern, deren Zahl der Vereinsjugendtag jeweils den Erfordernissen entsprechend bestimmt und zwei Jugendvertretern die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sind.

Als Beisitzer können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.

- b) Der Vorsitzende des Jugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.

Der Vorsitzende bzw. sein Vertreter ist Mitglied des erweiterten Vereinsvorstandes.

- c) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

- d) In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- e) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereins-satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereins-Jugendtages. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vereinsvorstand verantwortlich.
- f) Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- g) Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der, der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 6 (Wettkampf- und Spielordnung)

Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die einschlägigen Spiel- und Wettkampfordnungen.

Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

§ 7 (Jugendordnungsänderungen)

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder eines speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von drei/vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.

(Inkrafttreten)

Die Jugendordnung wurde auf dem Vereinsjugendtag am 16.01.1987 in den Punkten:

Seite 1 Vereinsname berichtigt
 § 1 Text ergänzt
 § 2 Überschrift
 § 4 b) Text, f) erweitert
 § 5 b) Abs.2. Text berichtigt
 § 7 Zustimmung

geändert, beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.